

Das Reich Gottes in der Welt.

Von Universitätsprofessor Dr Georg Reinhold in Wien.

In der bekannten Parabel vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13, 24 ff) hat der Heiland mit wenigen markanten Zügen den Ursprung und die Geschichte des Reiches Gottes in der Welt gezeichnet und er hat auch eine Erklärung dieses Bildes gegeben. Das Reich Gottes ist kein irdisches Gewächs, sondern es senkt sich vom Himmel hernieder auf die Erde. Der Acker, in den das Gottesreich gepflanzt wird, ist die Welt, das heißt alle Menschen auf der ganzen Erde. Es ist also in dieser Welt, aber nicht von dieser Welt. Der Sämann, der den guten Samen sät, ist der Menschensohn, der Urheber der übernatürlichen Ordnung. Ihm arbeitet entgegen der böse Feind, der Vater der Lüge, der den Samen des Unkrautes der Sünde ebenfalls über die ganze Erde dahinsät. Der gute Same sowohl als auch das Unkraut gehen auf und entwickeln sich, das Unkraut wuchert mehr als der gute Same und droht, letzteren zu ersticken. Die Arbeiter des Herrn möchten das Unkraut ausreißen, aber der Herr läßt der Entwicklung freien Lauf, weil er voraussieht, daß mit dem Unkraut auch viel guter Same ausgerissen würde. Erst am Tage der Ernte, das heißt des Gerichtes, wird die große Scheidung vorgenommen werden: die Bösen werden im Feuerofen gestraft, die Gerechten werden glänzen wie die Sonne im Reiche ihres Vaters.

Ohne Zweifel hat der Heiland bei dieser in großen Umrissen gegebenen Schilderung des Weltendramas an jenes andere Bild gedacht, das den Stammeltern des Menschengeschlechtes einst von Gott

gezeigt wurde, von der Feindschaft zwischen dem Samen der Schlange und dem Samen des Weibes und von dem erbitterten Kampfe zwischen beiden, der jedoch mit dem Siege des Guten enden wird, indem der Same des Weibes der Schlange den Kopf zertritt und sie damit unschädlich macht. Oft kommt der Heiland — denn er selbst ist der dort genannte Same des Weibes — auf diese Feindschaft und diesen Kampf zu sprechen und weil das Böse in der Welt sich mehr hervordrängt und so dem ganzen öffentlichen Leben seine Signatur aufprägt, während das Gute mehr geräuschlos im verborgenen wirkt, so nennt er die gottfeindliche Richtung unter den Menschen schlechthin die Welt. „Wenn die Welt euch haßt, so wisset, daß sie mich zuvor gehaßt hat. Wenn ihr von der Welt gewesen wäret, so würde die Welt euch als ihr zugehörig lieben. Weil ihr aber nicht von der Welt seid, sondern ich euch aus der Welt ausgesondert habe, so haßt euch die Welt. Aber vertrauet, ich habe die Welt überwunden! Ich sah den Satan wie einen Blitz vom Himmel fallen“ (Joh 15, 18; 16, 33; Lk 10, 18). — Der Lieblingsjünger des Herrn (1 Joh 2, 15 ff) warnt uns: „Habet nicht lieb die Welt noch das, was in der Welt ist. Wenn jemand die Welt liebt, so ist die Liebe des Vaters nicht in ihm, denn alles, was in der Welt ist, ist Fleischeslust und Augenlust und Hoffart des Lebens und diese sind nicht aus dem Vater, sondern aus der Welt. Und die Welt vergeht und ihre Lust; wer aber den Willen Gottes tut, der bleibt in Ewigkeit.“ Außer der Gegensätzlichkeit der Gesinnungen im Welt- und im Gottesreiche enthalten alle diese Schilderungen noch den Hinweis auf die Vergänglichkeit des Weltlebens im Unterschiede von der unvergänglichen Ruhe der Ewigkeit. Die Saat wächst nur bis zur Ernte, der Kampf endet schließlich mit dem Siege des einen Partners; auch das ganze irdische Leben des Menschen ist nur ein Uebergang. Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern wir wandern der ewigen Heimat zu.

Alle diese Gedankengänge leiten von selbst über zur Darstellung des Verhältnisses des Gottesreiches, das ist der Kirche, zu den Reichen dieser Welt. Die Menschenfamilie, anfangs nur klein, hat sich im Laufe ihrer tausendjährigen Entwicklung ungeheuer vermehrt und in viele Nationen und Staaten geteilt. Die irdischen Lebensverhältnisse sind zu mannigfach und zu kompliziert, die kulturelle Entwicklung zu ungleichartig, die Zahl der Menschen zu groß, ihre Anschauungen und Bestrebungen zu gegensätzlich, der Erdfreis, den

sie bewohnen, zu weit, als daß sie in den irdischen Angelegenheiten von einem gemeinsamen Oberhaupte regiert werden könnten. Der Zweck ihrer Vereinigung zu staatlichen Verbänden war und ist die Ermöglichung und Sicherung des irdischen Wohles, die Erhaltung und Entwicklung des körperlichen und des geistigen Lebens und der Schutz der natürlichen Rechte des Menschen auf sein Leben, seine Ehre und seine Habe. Die Frage nach dem richtigen Wege zur Erreichung dieses Zieles ist der menschlichen Vernunft überlassen und findet darum oft eine sehr verschiedene Beantwortung. Eine Ansammlung von Bedürfnissen körperlicher und geistiger Art erhält mit unwiderstehlicher Gewalt das Getriebe des staatlichen Lebens in steter Bewegung und erregt die Leidenschaften und das Interesse für die nächsten Ziele in einem solchen Maße, daß der Gedanke an das letzte Ziel alles Menschenlebens darüber leicht verblaßt. Weil die Erreichung jener nächsten Ziele des Lebens in der Regel keinen Aufschub erleidet, so müssen widerstrebende Elemente mit Strenge behandelt und es muß das Recht oft mit Gewalt zur Durchführung gebracht werden. Ganz anders das Gottesreich. Es ordnet die Beziehungen des Menschen zum letzten, und zwar übernatürlichen Ziel, welches für alle Menschen das gleiche ist. Dieses Ziel sowohl als auch die Mittel dazu sind durch positive göttliche Offenbarung gegeben und darum allem menschlichen Parteihader entrückt. Die ewigen Wahrheiten und Gesetze des Gottesreiches gestatten die Anwendung auf alle Menschen aller Zeiten und aller Orte mit allen ihren individuellen Verhältnissen, und darum kann auch die oberste Leitung des aller Völker und Staaten umfassenden Gottesreiches von einer Stelle aus erfolgen. Das Gottesreich geht darauf aus, den menschlichen Leidenschaften und Bestrebungen im vielgestaltigen Getriebe des Lebens Ordnung und Maß, sowie die Richtung auf das Eine Notwendige hin zu geben, und es selbst bleibt bei der Erfüllung dieser Aufgabe von jeder Hast, die keinen Aufschub kennt, befreit, weil eines der Grundgesetze des Gottesreiches feststellt, daß jede sittliche Unordnung früher oder später dem göttlichen Gerichte anheimfallen muß. In den weltlichen Reichen handelt es sich nur um äußerlich wahrnehmbare Handlungen, im Gottesreiche auch um die innere Gesinnung; in jenen führt das Zepter die strenge Gerechtigkeit, in diesem thronen neben der Gerechtigkeit noch die Liebe und die Barmherzigkeit.

In dem allen mag wohl der Grund zu finden sein, weshalb die göttliche Vorsehung die Besorgung der religiösen und der irdischen oder bürgerlichen Angelegenheiten zwei verschiedenen Autoritäten anvertraut hat, der geistlichen und der weltlichen, der Kirche und dem Staate. Die Unterscheidung dieser beiden Gewalten und die Legitimität ihrer Existenz wird auch von der christlichen Offenbarung überall grundsätzlich anerkannt. Kein Geringerer als der Heiland selbst, der in der Geheimen Offenbarung (19, 16) genannt wird „Der König der Könige und der Herr der Herrscher“, hat das berühmte Wort von der gleich notwendigen Unterwerfung unter die staatliche wie unter die religiöse Autorität gesprochen: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“ (Mt 22, 21). Auch die beiden Apostelfürsten lehren den Gehorsam gegen die staatliche Autorität, und zwar als Forderung des göttlichen Willens selbst. „Seid untertan“, mahnt der erste Statthalter Christi, „jeder menschlichen Kreatur wegen Gott (das heißt weil es Gottes Wille erheischt), sei es dem Könige als dem Staatsoberhaupte, sei es den Statthaltern, als den Boten, die er sendet zur Strafe der Uebeltäter und zum Lob der Guten; denn so ist es der Wille Gottes“ (1 Pet 2, 13). Ausführlicher noch und deutlicher spricht der heilige Paulus: „Jedermann unterwerfe sich den höheren Gewalten. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott und die, welche bestehen, sind von Gott angeordnet. Wer daher der Gewalt ungehorsam ist, der widersezt sich Gottes Anordnung. Die sich aber so widersezen, sprechen über sich selbst das Urtheil. Denn die Fürsten erregen Furcht nicht für das gute Werk, sondern für das böse. Willst du ohne Furcht sein vor der Gewalt? dann tue das Gute und du wirst Lob von ihr ernten. Denn sie ist Gottes Dienerin für dich zum Guten. Wenn du aber das Böse tust, dann fürchte; denn sie trägt nicht umsonst das Schwert“ (Röm 13, 1 ff.). Ebenso schreibt er an Titus (3, 1): „Ermahne sie, den Fürsten und Gewalten (Obriheiten) untertan zu sein.“ Wenn die beiden Apostelfürsten die Gehorsamspflicht gegenüber der staatlichen Autorität auf eine göttliche Anordnung zurückführen, so ist es selbstverständlich, daß ein staatliches Gebot, welches einem klar und bestimmt ausgesprochenen göttlichen Befehle widerspräche, nicht nur keine Gewissenspflicht auferlegen könnte, sondern nicht einmal ohne Sünde befolgt werden dürfte, wie das der heilige Petrus ausdrücklich und wiederholt vor dem Synedrium erklärte: „Gott muß man

mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg 4, 19; 5, 29) und Paulus in seinen Ansprachen und Briefen mehrmals mit ähnlichen Worten beteuert (Apg 20, 24; 2 Tim 2, 9 u.).

Es ist selbstverständlich, daß, wenn dieselben Menschen, wie hier überall vorausgesetzt wird, zwei verschiedenen Autoritäten unterstehen, notwendig eine gewisse Scheidung der Sphären vorhanden sein muß, innerhalb deren die beiden Autoritäten ihres Amtes walten, denn sonst würde sich das Wort des Herrn erfüllen: „Niemand kann zwei Herren dienen“ (Mt 6, 24), wenn sie nämlich die Möglichkeit haben, Entgegengesetztes zu befehlen. Die Natur der Sache selbst scheint die Abgrenzung dieser Sphären hinreichend klar zu bestimmen: der kirchlichen Gewalt gehören die religiösen oder geistlichen Angelegenheiten zu, die Staatsgewalt übt ihr Recht aus auf dem profanen oder bürgerlichen Gebiete. Die Natur und der Umfang dieser beiden Gebiete scheint wieder durch den Zweck der beiden Gemeinschaften festgelegt zu sein, insofern die Kirche das ewige, letzte Ziel des Menschen, also das Seelenheil, und die dazu schon im Diesseits anzuwendenden Mittel, der Staat dagegen das zeitliche Wohl seiner Bürger und alles, was dazu erforderlich ist, zu erreichen strebt.

Im wirklichen Leben läßt sich jedoch diese Scheidung nicht restlos durchführen. Es gibt nicht bloß sogenannte gemischte Angelegenheiten, welche Kirche und Staat in gleicher Weise, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten, interessieren, sondern es können und müssen auch aus anderen Gründen Berührungsflächen zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten entstehen.

Zunächst ist es gewiß, daß auch alle sogenannten zeitlichen oder bürgerlichen Angelegenheiten, insofern sie freie und überlegte Handlungen zur Voraussetzung haben, das religiöse Gebiet berühren. Nach dem heiligen Thomas von Aquin (I. II. q. 18. a. 8 u. 9) können zwar gewisse Handlungen ihrer Art nach (*secundum speciem*), d. h. im allgemeinen und an und für sich sittlich indifferent sein, z. B. das Aufheben eines Splitters vom Boden oder ein Gang ins Freie; jedoch durch die begleitenden Umstände, zum mindesten durch die Absicht, die man dabei verfolgt, erhält tatsächlich, in individuo, jede überlegte Handlung einen sittlichen Charakter und fällt so in das Gebiet der religiösen und daher auch der kirchlichen Autorität, weil die Kirche das von Christus selbst bestellte und bevollmächtigte Dr-

gan ist, dessen er sich zur unverfälschten Bewahrung aller religiösen und darum auch aller sittlichen Wahrheiten bedient. Es gibt mithin auf keinem Gebiete der menschlichen Lebensbetätigung irgend ein „Freiland“, das der kirchlichen Autorität vollständig entzogen wäre. Die christliche Morallehre behandelt darum nicht bloß die allgemeinen Grundsätze des sittlichen Handelns, sondern auch die Pflichtenlehre für die einzelnen Stände.

Von der Kanzel, im Beichtstuhl und am Sterbebette werden durch den bevollmächtigten Diener der Kirche Mahnungen, Belehrungen und Ratschläge für alle Lebensverhältnisse ohne Ausnahme gegeben, gerade so wie Christus der Herr selbst jeden Menschen ohne Ausnahme nach seiner ganz individuellen Lebensführung richten wird. „Wir alle müssen offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder an seinem Leibe das erfahre, was er verdient hat, Gutes oder Böses“ (2 Kor 5, 10) und „jeder von uns wird für sich Gott Rechenschaft ablegen“ (Röm 14, 12). Wie aus den zahlreichen Dekreten der römischen Kongregationen ersichtlich ist, hat auch die höchste kirchliche Autorität es für wichtig genug und für notwendig gehalten, für ganz spezielle Fragen des alltäglichen Lebens, u. zw. auf allen Gebieten desselben Entscheidungen zu geben, bezw. gewisse irrige Moralsätze zu verurteilen. Man erinnere sich beispielsweise an die päpstliche Verurteilung gewisser Ansichten, die sich auf die geheime Selbstschadloshaltung der Dienstboten (Innozenz XI. 1679), auf das Duell (Alexander VII. 1665, Benedikt XIV. 1752), ja sogar auf die Motive beim Essen und Trinken und beim ehelichen Verkehr (Innozenz XI. 1679) beziehen, oder an die durch das heilige Offizium im Jahre 1884 erfolgte Verurteilung der Anwendung der Kraniotomie bei schweren Geburten! Also weder das Dienstmädchen beim täglichen Einkaufen, noch der „schlagende“ Student oder Offizier auf der Fechtbude, noch der Mediziner im Operationsaal, noch überhaupt irgend ein Mensch, der sich zu Tische setzt oder in der Ehe lebt, darf meinen, auf diesen Gebieten der Autorität der Kirche vollständig entrückt zu sein. Ihnen allen ist von höchster kirchlicher Stelle gelegentlich ein Non licet zugerufen worden. Selbstverständlich gilt dies in noch höherem Grade von den Politikern, welche nicht bloß für ihre eigene Person, sondern für die ganze staatliche Gemeinschaft verantwortungsvolle Entscheidungen zu geben haben. Besonders in den letzten Jahrzehnten, seit der allgemeinen Einführung der Volks-

parlamente, hat sich die kirchliche Autorität wiederholt veranlaßt gesehen, die modernen Anschauungen über den konfessionslosen Staat, über die Staatsomnipotenz, über die staatliche Kultusfreiheit, über die sogenannte Freie Schule, über das Recht der vollendeten Tatsachen, über die Nichteinmischung u. v. a. öffentlich zu verurteilen (Pius IX. Encycl. Quanta cura und Syllabus). Das ganze Leben sowohl des einzelnen als auch der bürgerlichen Gesellschaft soll durchfäuert werden vom Sauerteig des Evangeliums. In alle Menschen-seelen ohne Ausnahme streut der göttliche Sämann den Samen des Gottesreiches, aber darum zieht er auch alle ohne Ausnahme darüber zur Rechenschaft.

Aber noch aus einem anderen Grunde lassen sich das religiöse und das weltliche oder bürgerliche Element im Leben nicht vollständig trennen. Obwohl der Zweck der Kirche ein geistiger und übernatürlicher ist, den man gewöhnlich mit dem kurzen Worte „das Heil der Seelen“ zum Ausdruck bringt, so kann er von Menschen und für Menschen hier auf Erden nicht realisiert werden, ohne daß auch zeitliche und irdische Verhältnisse dazu mitwirken. Gott selbst, das reinste und einfachste Geistwesen, der unsere geistige Seele mit einem materiellen Körper verbunden hat, tritt mit uns Menschen durch sinnliche Vermittlung in Verkehr, er hat uns als Kennzeichen seiner Offenbarung in erster Linie äußere, sinnfällige Tatsachen, die Wunder, gegeben und seine Offenbarung gipfelt in der sinnlich wahrnehmbaren menschlichen Erscheinung des Gottmenschen, durch die Gott selbst in die Formen und Verhältnisse des äußeren menschlichen Lebens hereintrat. Sowie Christus der Herr selbst seinerzeit auch die irdischen, zeitlichen Lebensverhältnisse, in denen er lebte, zur Durchführung seiner göttlichen Mission benützte, wie er sich Jünger heranbildete, für deren Unterhalt gesorgt werden mußte, wie er weite Wege machte, oft den Tempel und die Synagogen aufsuchte, um dort seine Lehren zu predigen, wie er dabei Rücksicht nahm auf die geistigen und leiblichen Bedürfnisse und Nöten derer, die ihn hören wollten, so muß auch die Kirche die gegebenen konkreten Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgabe berücksichtigen, wenn sie überhaupt auf die Menschen einwirken will, und sie muß das Recht haben, sich aller jener zeitlichen Mittel zu bedienen, ohne welche eine Lebensbetätigung unter Menschen nun einmal nicht möglich ist. Dazu gehört vor allem auch das Recht auf Erwerb und Besitz zeitlicher

Güter zur Heranbildung und Erhaltung aller jener kirchlichen Personen und Korporationen, die nach Christi Anordnung am Ausbau seines Reiches auf Erden arbeiten oder überhaupt integrierende Bestandteile dieses Reiches bilden.

Wenn nach all dem Gesagten alle überlegten menschlichen Handlungen in den Gewissensbereich und damit in das religiöse Gebiet fallen und wenn die Kirche auch zur Erreichung ihrer religiösen Zwecke noch der eben erwähnten Gewalt über das Zeitliche bedarf, so könnte es scheinen, als ob für die staatliche Gewalt überhaupt kein Raum mehr übrig bliebe, in dem sie ihre Wirksamkeit entfalten könnte. Dieser Einwand wird jedoch hinfällig zunächst durch die Tatsachen, dann aber auch durch theoretische Gründe. Tatsächlich bringt die Staatsgewalt im bürgerlichen Leben ihre Autorität im weitesten Umfang zur Geltung auch dort, wo zwischen Kirche und Staat volles Einvernehmen herrscht, ohne daß es den kirchlichen Organen einfielen, der Staatsgewalt die selbständige Verwaltung jener Angelegenheiten streitig zu machen. Aber auch theoretische Gründe lassen sich finden dafür, daß das nicht anders sein kann und daß der Staat unbeschadet aller Rechte der Kirche seinen eigenen unabhängigen Wirkungskreis besitzt. Nach dem früher Gesagten hat die kirchliche Gewalt insofern eine Ingerenz auch auf das staatliche Leben, als sie das Recht hat zu verlangen, daß die staatlichen Gesetze keine Bestimmungen enthalten, welche dem Bestand der Kirche und der Freiheit ihres Wirkens irgendwie nachtheilig wären; daß sie ferner der Kirche in zeitlichen Dingen auch jene positive Förderung angedeihen lassen, welche zur Erreichung des Zweckes der Kirche notwendig und wünschenswert ist, und endlich, daß die staatliche Gesetzgebung überhaupt vom Geiste der Gerechtigkeit und Sittlichkeit getragen sei. Auch wenn alle diese drei Postulate erfüllt sind, bleibt noch das ganze weite Gebiet des bürgerlichen Lebens mit der unabsehbaren Vielheit seiner rein irdischen Angelegenheiten der Staatsgewalt zur Betätigung offen. Für die Herbeiführung des zeitlichen Wohles der Bürger, welche die Aufgabe der Staatsgewalt bildet, ist auch innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit und Sittlichkeit und bei voller Berücksichtigung der negativen und positiven Rechtsansprüche der Kirche noch eine Fülle verschiedener Möglichkeiten und Wege gegeben, auf denen das erwähnte Ziel erreicht werden kann. Hier handelt es sich dann um die Auswahl jener Verfügungen, die am

leichtesten und sichersten zum gewünschten Ziele führen. Diese Auswahl kann naturgemäß nur durch solche Persönlichkeiten erfolgen, welche die dazu nötige Sachkenntnis besitzen, und das sind für den rein bürgerlichen Bereich eben die staatlichen Organe in den einzelnen Zweigen des staatlichen Lebens. Daß die Kirche selbst nicht daran denkt, die Verwaltung aller Angelegenheiten des rein bürgerlichen Lebens durch ihre geistlichen Mandatare besorgen zu lassen, geht schon daraus hervor, daß sie dem Klerus eine ganze Reihe weltlicher Beschäftigungen bis zum heutigen Tage geradezu verbietet und entsprechend der Vorschrift des heiligen Paulus an Timotheus (2 Tim 2, 4) den auch heute noch geltenden Titel in das *corpus juris canonici* (in X. III. 50; in Sexto III. 24) eingeführt hat: *Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis sese immisceant*. Insbesondere hat die Kirche von jeher die Exekution der vom Staatsgesetz auf gewisse kirchliche Verbrechen gesetzten Strafen (z. B. Hinrichtung der Häretiker) ausdrücklich von sich abgelehnt und der *potestas saecularis* zugeschoben (vgl. Thom II. II. q. 11. a. 3.), ohne damit das Vorgehen dieser letzteren als ungerecht, als unmoralisch, oder als den kirchlichen Interessen zuwiderlaufend zu bezeichnen.

Das Gottesreich existiert und wirkt also in der Welt, indem es das weltliche Leben nicht aufhebt, sondern als das „Salz der Erde“ mit seinem Geiste durchdringt, vor der Fäulnis der Sünde bewahrt und ihm als „Licht der Welt“ die Richtung auf das Ewige und Göttliche weist. Es lehrt die Menschen so durch die irdischen Güter hindurchgehen, daß sie die ewigen Güter nicht verlieren. Es ist der gute Same, der, wenn auch umgeben von wucherndem Unkraut, d. h. von gottesleugnerischen Elementen, durch sein Dasein und durch seine Lebensführung das erschütternde Wort des Heilandes nicht vergessen läßt: Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber Schaden litte an seiner Seele? Kirche und Welt sind voneinander verschieden, aber sie sind füreinander bestimmt und nur in ihrer Harmonie werden sie die Menschheit zum irdischen und zum ewigen Heile führen.